

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Hofkirchen am 17.12.2024



Nr. und Gegenstand
der B e r a t u n g

B e s c h l u s s / S a c h v e r h a l t

1. Änderung Landschafts- und Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 18 (i. S. „Sondergebiet Solarpark Hufnagl“)
 - a) Behandlung der Bedenken und Anregungen und Fassung der Abwägungsbeschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und aus der Bürgerbeteiligung

Der Marktgemeinderat beschließt:

1. Bedenken und Anregungen von Bürgern

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 09.10.2024 bis 11.11.2024 durchgeführt und am 02.10.2024 ortsüblich bekannt gegeben.

Es wurden keine Bedenken und Anregungen von Bürgern vorgebracht.

2. Bedenken und Anregungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde nach § 4 Abs. 1 BauGB mit angemessener Frist vom 09.10.2024 bis 11.11.2024 die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden jeweils keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht bzw. wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Regionaler Planungsverband Donau-Wald vom 14.10.2024
- Landratsamt Passau – Sachgebiet 61 vom 05.11.2024
- Landratsamt Passau – Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Passau – Technischer Umweltschutz vom 07.11.2024
- Landratsamt Passau – Sg 53 Überschwemmungsgebiete (formlose Zustimmung)
- Landratsamt Passau – Sg 53 Wasserschutzgebiete
- Landratsamt Passau – Kreisbrandrat vom 21.10.2024
- Staatliches Bauamt Passau vom 09.10.2024
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- WBW Deggendorf vom 07.10.2024
- Zweckverband Abfallwirtschaft
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Passau
- IHK Niederbayern vom 24.10.2024
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 07.11.2024
- Bayerischer Bauernverband
- Stadt Vilshofen vom 09.10.2024
- Markt Windorf vom 07.10.2024
- Markt Eging a. S.
- Markt Winzer
- Gemeinde Iggenbach

Stellungnahmen folgender Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen bei der Marktgemeinde ein und wurden zum Teil *stichpunktartig zusammengefasst*; sie werden wie folgt behandelt:

Regierung von Niederbayern vom 11.10.2024

Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen entsprechenden Beitrag und entspricht damit dem Ziel 6.2.1 des LEP.

Nach dem Grundsatz 6.2.3 des Landesentwicklungsprogrammes sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten errichtet werden.

Hierzu zählen u.a. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen oder Konversionsflächen. Eine Vorbelastung im Sinne von LEP 6.2.3 ist nicht vorhanden, sodass dem Grundsatz 6.2.3 nicht entsprochen wird.

Der Standort grenzt an ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet an. Aus hiesiger Sicht hat der Standort für die PV-Anlage selbst jedoch keine besondere Bedeutung bzw. Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung. Gemäß Planungsunterlagen ist die Planungsfläche im Bestand kaum einsehbar. Der Geltungsbereich ist nur in einem sehr kurzen Abschnitt gemäß Planungsunterlagen einsehbar (vom östlichen Rand im Bereich Krehwinkl).

Die Sichtbarkeit in dem Bereich kann durch Eingrünungsmaßnahmen reduziert werden. Die grünordnerischen Maßnahmen (Eingrünung) sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. RP 12 B II 1.3).

Zusammenfassung:

Insgesamt dürfte sich die anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes aufgrund der vorhandenen Topographie und durch Eingrünungsmaßnahmen in Grenzen halten, sodass Erfordernisse der Raumordnung der Planung daher in Summe nicht entgegenhalten werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Passau – Abteilung 7 Städtebau vom 22.10.2024

1. *Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Sondergebiet „Solarpark Hufnagl“. Dabei wird die bisherige Darstellung als „landwirtschaftliche Nutzfläche“ in ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO umgewandelt.*

Wichtige Rahmenbedingungen:

- *Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG): Das Vorhaben dient dem Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung*
- *Landesentwicklungsprogramm (LEP): Solarenergieprojekte stehen in Einklang mit den Vorgaben des LEP Bayern, wonach die Förderung erneuerbarer Energien in geeigneten Flächen intensiviert werden soll. Auch die Ausweisung von Sondergebieten für Solaranlagen ist hier als Ziel festgelegt.*

2. *Lage im Raum und Größe des Geltungsbereichs*
Das Plangebiet befindet sich nordöstlich des Marktes Hofkirchen. Es liegt außerhalb von Siedlungsflächen, grenzt jedoch an bedeutende Naturräume wie die „kleine Ohe“ und deren umliegende Gehölze an

3. *Vorbelastung und Schutzgüter*
Vorbelastung: Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und stellt keine ökologisch hochwertigen Habitate dar.

4. *Auswirkungen auf die Raumstruktur und das Landschaftsbild*
Die technische Überprägung der Landschaft durch die Solarmodule und die notwendige Einzäunung stellt eine Veränderung dar, jedoch ist aufgrund der umgebenden Pflanzmaßnahmen eine harmonische Einbindung in das

Landschaftsbild zu erwarten. Die relativ geringe Modulhöhe von 3,5 m sowie die extensive Begrünung und geplanten Hecken minimieren die Fernwirkung der Anlage.

5. *Rechtliche und planerische Einschätzungen*

Aktuelle Rechtsprechung:

In der Rechtsprechung zum Bau von Photovoltaikanlagen wird zunehmend die Verträglichkeit mit schützenswerten Gebieten und Landschaftsbildern betont.

Vorliegend wird dies durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen berücksichtigt.

Fazit

Insgesamt eine planungsrechtlich vertretbare Entwicklung, die die Vorgaben der Bauleitplanung und des LEP erfüllt.

Die Äußerungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Passau – Sg 53 Wasserrecht - Bodenschutz/Altlasten vom 30.10.2024

Auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 1317/ 0, Gmkg. Hilgartsberg, Gmde. Hofkirchen ist die Errichtung einer PV-Anlage geplant.

Bei der Überprüfung der dem Landratsamt Passau vorliegenden Liste mit Altlastverdachtsflächen ergaben sich Anhaltspunkte, dass sich auf folgenden Fl.-Nrn. mögliche Altlasten befinden, welche bisher jedoch nicht überprüft worden sind:

- *Fl.-Nr. 1317/0 (Fläche zum geplanten Bauvorhaben)*
- *(Fl.-Nr. 1315/2)*

Diese Flächen werden in unserer Liste unter der Gmkg. Hofkirchen geführt. Allerdings gibt es laut dem Geoinformationssystem die beiden Flurnummern nur in der Gemarkung Hilgartsberg. Es wird vermutet, dass es sich hier um einen Fehler bei der damaligen Erfassung der Flächen handelt und die beiden Flurnummern in der Gemarkung Hilgartsberg liegen.

Die Flächen sind nicht im Altlastenkataster eingetragen. Dem Landratsamt Passau liegen abgesehen von dem Eintrag in der Liste mit den Altlastverdachtsflächen keine weiteren Unterlagen oder Erkenntnisse vor.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf teilte zudem am 10.10.2024 mit, dass zu den Flächen Fl.-Nrn. 1317, 1315/2, beide Gmkg. Hilgartsberg, keine Informationen vorliegen.

Auf den historischen Karten sowie der vorhandenen Luftbilder sind keine Verfüllungen, etc. zu erkennen.

Dennoch muss aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Flächen um Altlastenverdachtsflächen handelt, die entsprechend zu behandeln sind, nachdem die Flächen im Landratsamt Passau in einer Altlastenverdachtsliste erfasst wurden.

Das Landratsamt Passau, Untere Bodenschutzbehörde, bittet daher um Mitteilung, welche Unterlagen und Erkenntnisse der Gemeinde zu den beiden o.g. Fläche vorliegen. Zudem wird ggf um Übersendung von vorliegenden Unterlagen bei der Gemeinde Hofkirchen gebeten.

Aufgrund dieses Sachverhalts (ungeklärter Altlastenverdacht) kann der Planung derzeit aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes und des Landratsamtes Passau nicht zugestimmt werden.

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Über FlNrn. 1317, Gem. Hilgartsberg, die sich im Eigentum der Antragsteller befindet, liegen in der Gemeinde keine Aufzeichnungen über Altlasten oder Einlagerungen vor. Dagegen

bestand unmittelbar angrenzend auf Fl.-Nr. 2045, Gem. Hilgartsberg, die Bauschuttdeponie Aichet, für die mit Bescheid vom 15.09.2024, Az.: 52.0.02/1761.01 das Ende der Nachsorgephase festgestellt wurde. FlNr. 1315/2 ist ein noch nicht vermessener, im Mittel etwa 3,50 m breiter öffentlicher Feld- und Waldweg, der ebenfalls keine besondere Bedeutung hat und sich insofern als Deponiefläche nicht eignet bzw. auch keinerlei dahingehende Aufzeichnungen vorhanden sind. Ungeachtet dessen ist der genannte Weg auch nicht Teil des Geltungsbereichs der Bauleitplanung.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 06.11.2024

Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des o.g. Planes liegen uns keine Unterlagen vor. Dennoch teilte uns das Landratsamt Passau mit, dass dem Landratsamt Passau Informationen vorliegen, dass auf dem beplanten Gebiet Altlasten vorhanden sind. Wir halten es daher für erforderlich das Sachgebiet Bodenschutz des Landratsamts Passau im Verfahren zu beteiligen.

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der baden- und altlastenbezogenen Pflichten wird zudem ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

Es wird grundsätzlich empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

Bodenschutz

Der beplante Standort weist teilweise sehr großes Gefälle und Hanglängen auf. Seine Erosions- und Oberflächenabflussdisposition ist daher sehr hoch.

Da es sich nach vorliegenden Unterlagen um eine Ackerfläche handelt ist eine Vegetationsperiode vor Beginn der Ausführung ein vor Erosion und Oberflächenabflüssen schützender Grünlandbestand zu etablieren.

Zudem ist die gesamte Fläche aufgrund der vorliegenden Substrate sehr verdichtungsempfindlich. Die angesprochene Problematik kann durch eine bodenschutzfachlich unsachgemäße Bauausführung weiter erheblich verschärft werden.

Aufgrund der großen Erosions und Oberflächenabflussneigung und der hohen Verdichtungsempfindlichkeit ist mit Verweis auf § 4, Abs. 5 BBodSchV die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 schon in der Planungsphase durch ein dazu befähigtes Büro/Bodenkundlichen Baubegleiter zu fordern (Anforderung: Zertifizierung durch Bundesverband Boden oder vergleichbaren Nachweis oder Referenzen).

Zur Gründung und oberirdische Befestigungen ist die Verwendung von wirkstabilen Zink-Magnesium-Aluminium-Korrosionsschutzlegierungen zu empfehlen, da über die gesamte Nutzungsdauer ansonsten eine Zinkakkumulation im Boden auszugehen ist, der den Zinkgehalt über die Vorsorgewertere anheben dürfte. Sofern herkömmliche Zinkbeschichtungen verwendet werden ist der Flächeneigentümer von der damit verbundenen Zinkanreicherung und tendenziellen Entwertung

der Fläche in Kenntnis zu setzen.

Grundsätzlich sind die bodenschutzfachlichen Vorgaben an Modulabstände, Modulhöhen usw. des LABO Leitfadens „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ sowie die Hinweise auf der: „Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ unter https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/bodenschutz des Bayerischen Wirtschaftsministeriums zu beachten.

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Über Flnrn. 1317, Gem. Hilgartsberg, die sich im Eigentum der Antragsteller befindet, liegen in der Gemeinde keine Aufzeichnungen über Altlasten oder Einlagerungen vor. Dagegen bestand unmittelbar angrenzend auf Fl.-Nr. 2045, Gem. Hilgartsberg, die Bauschuttdeponie Aichet, für die mit Bescheid vom 15.09.2024, Az.: 52.0.02/1761.01 das Ende der Nachsorgephase festgestellt wurde. Flnr. 1315/2 ist ein noch nicht vermessener, im Mittel etwa 3,50 m breiter öffentlicher Feld- und Waldweg, der ebenfalls keine besondere Bedeutung hat und sich insofern als Deponiefläche nicht eignet bzw. auch keinerlei dahingehende Aufzeichnungen vorhanden sind. Ungeachtet dessen ist der genannte Weg auch nicht Teil des Geltungsbereichs der Bauleitplanung.

Zur Gründung sind ohnehin korrosionsarme Zink- Magnesium- Unterkonstruktionen vorgesehen (vgl. auch Hinweise unter 10.1). Der Boden bleibt in der Fläche.

Zudem sind entsprechende Maßnahmen wie geeignete Abstände zum Boden und zwischen den Modultischreihen, Einsatz von Ramm- oder Schraubankern, Verwendung korrosionsarmer Unterkonstruktionen, flächige Ansaat, kein Einsatz von Dünge- und Spritzmitteln, bodenschonende Bewirtschaftung, kurze Verlegestrecken für Leitungen usw. analog des LABO Leitfadens bei der Planung berücksichtigt.

Es soll bei der Umsetzung eine bodenkundliche Baubegleitung beigezogen werden

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29.10.2024

Bereich Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Bereich Forsten

Westlich grenzt auf derselben Flurnummer und auf der Flurnummer 1320/0 Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG an. Der Wald ist ca. 20 m entfernt. Durch die Nähe kann es zur Einschattung und zu Schäden von fallenden Bäumen und Baumteilen kommen. Letzteres wurde bereits in den textl. Hinweisen unter 10.3 mit einer Haftungsausschlusserklärung gegenüber den Anrainern bedacht. Ansonsten besteht aus forstlicher Sicht Einverständnis.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Vilshofen vom 09.10.2024

Gegen die vorgesehenen Planungen bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Dennoch wird darauf hingewiesen, dass sich im geplanten Gebiet einige unermittelte

bzw. unabgemarkte Grenzen befinden. Diese Grenzen können größere Abweichungen zwischen Karte bzw. Koordinate und Örtlichkeit aufweisen. Die Flächenangaben der angrenzenden Flurstücke basieren auf einer Berechnung mit graphischen Elementen bzw. auf Koordinaten unterschiedlicher Genauigkeit und können mit einer gewissen Unsicherheit behaftet sein.

Vor einer Bebauung wird empfohlen, die Umfangsgrenzen des zu bebauenden Flurstücks vollständig feststellen zu lassen und gegebenenfalls mit dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Kontakt zu treten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträger/ Bauherren weitergegeben.

Bayernwerk AG Vilshofen vom 24.10.2024

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss: 16 : 0

b) Billigungsbeschluss

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und billigt den vom Planungsbüro Haberl – Wallersdorf ausgearbeiteten Satzungsentwurf mit Begründung in der Fassung vom 17.12.2024 mit den nun beschlossenen Änderungen.

Beschluss: 16 : 0

**Sämtliche 17 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.
Hiervon waren 16 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt; die Beschlussfähigkeit war gegeben.
Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.**

Hofkirchen, den 19.12.2024



Markt Hofkirchen

Bauer